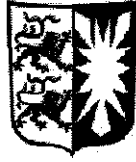


SOZIALGERICHT KIEL



EINGEGANGEN  
23. Juni 2017  
Rechtsanwalt  
Helge Hildebrandt

IM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL

In dem Rechtsstreit

Frau \_\_\_\_\_ Kiel  
vertreten durch \_\_\_\_\_, als Betreuerin, Betreuungsverein in Kiel e.V.,  
\_\_\_\_\_ Kiel

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Helge Hildebrandt,  
Gutenbergstraße 6, 24118 Kiel, Az. 092/15

g e g e n

Jobcenter Kiel, vertreten durch den Geschäftsführer, Adolf-Westphal-Straße 2, 24143 Kiel

- Beklagter

hat die 37. Kammer des Sozialgerichts Kiel auf die mündliche Verhandlung vom 15. Februar 2017 in Kiel durch die Richterin \_\_\_\_\_, den ehrenamtlichen Richter \_\_\_\_\_, den ehrenamtlichen Richter \_\_\_\_\_ für Recht erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

## Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheids.

Die Klägerin ist 1993 geboren.

Mit Bescheid vom 8. April 2014 bewilligte der Beklagte der Klägerin vorläufig Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für den Zeitraum vom 1. April 2014 bis 30. September 2014 in Höhe von 276,14€.

Mit Bescheid vom 11. August 2014 bewilligte der Beklagte der Klägerin Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende für den Zeitraum vom 1. Oktober 2014 bis 31. März 2015 in Höhe von 689,24€.

Am 29. September 2014 nahm die Klägerin eine schulische Ausbildung auf.

Am 30. Oktober 2014 stellte die Klägerin einen Antrag nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

Am 13. November 2014 reichte die Klägerin beim Beklagten eine Bescheinigung über den Schulbesuch ein.

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2014 hörte der Beklagte die Klägerin zur beabsichtigten Aufhebung von Leistungen für den Zeitraum vom 1. September 2014 bis 30. November 2014 an.

Mit Bescheid vom 29. Januar 2015 hob der Beklagte die Bewilligung für den Zeitraum vom 1. September 2014 bis 30. November 2014 in Höhe von 1654,62 € auf und forderte die Erstattung dieses Betrags.

Hiergegen legte die Klägerin am 16. Februar 2015 Widerspruch ein. Zur Begründung führte sie aus, ihr erster Schultag sei am 29. September 2014 gewesen, sie sei somit bis zum 28. September 2014 leistungsberechtigt gewesen. Für den September erkenne sie eine Rückforderung nicht an. Des Weiteren führte sie aus, für Oktober und November 2014 erkenne sie eine Rückforderung in Höhe der BAföG-Zahlungen an.

Mit Bescheid vom 26. März 2015 wies der Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Er führte aus, die Klägerin habe die schulische Ausbildung am 29. September aufgenommen. Maßgeblich für den Beginn des Ausschlusses sei gemäß § 7 Abs. 5 SGB II nicht der tatsächliche Beginn der Gewährung von Leistungen nach dem BAföG, sondern der Beginn der dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung. Der Leistungsausschluss trete bei Auszubildenden, welche eine nach dem BAföG förderungsfähige Ausbildung absolvieren, bereits mit dem 1. des Monats ein, in dem die Ausbildung beginnt, da die Ausbildung nach §

15 Abs. 1 BAFöG als mit dem Anfang des Monats als aufgenommen gelte, in dem Unterricht und Vorlesungen tatsächlich begonnen werden.

Hiergegen hat die Klägerin 29. April 2015 Klage beim Sozialgericht erhoben, mit der sie ihr Begehren bezüglich der Aufhebung und Erstattungen von Leistungen für den Monat September 2014 weiter verfolgt.

Sie ist der Auffassung, dass maßgeblich für den Beginn des Leistungsausschlusses der tatsächliche Ausbildungsbeginn sei, mithin der erste Schultag am 29. September 2014 sei.

Die Klägerin beantragt,

den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 19. Januar 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26. März 2015 insoweit aufzuheben als die Leistungsbewilligung nach dem SGB II auch für den Zeitraum 01. September 2014 bis 28. September 2014 aufgehoben und Leistungen für diesen Zeitraum zurückgefordert werden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist er im Wesentlichen auf seine Ausführungen im Ausgangs- und Widerspruchsbescheid.

Die Gerichts- sowie die Verwaltungsakte haben der erkennenden Kammer vorgelegen und sind Grundlage der vorliegenden Entscheidung. Für die Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf diese Unterlagen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die angegriffenen Bescheide erweisen sich im Ergebnis als rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten.

Der Beklagte hat im Ergebnis zu Recht den Bescheid vom 8. April 2014 teilweise aufgehoben und von der Klägerin überzahlte Leistungen in Höhe von insgesamt 276,14 Euro zurückgefordert für September 2014 zurückgefordert.

Rechtsgrundlage für die Aufhebung und Erstattung, deren Berechnung der Höhe nach unstreitig ist, ist § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 1a SGB II i.V.m. § 328 Abs. 3 S. 2 SGB III. Danach sind auf Grund vorläufiger Entscheidung erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit mit der abschließenden Entscheidung ein Leistungsanspruch nicht oder nur in geringer Höhe zuerkannt wird.

Die Klägerin nahm am 29. September 2014 eine schulische Ausbildung auf, die dem Grunde nach förderungsfähig nach dem BAföG war. Sie hatte daher keinen Anspruch auf die ausgezahlten Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II für September 2014; auch wenn sie für diesen Monat keine Leistungen nach dem BAföG erhalten hat. Nach § 15b Abs. 1 BAföG gilt die Ausbildung im Sinne des Gesetzes als mit dem Anfang des Monats aufgenommen, in dem Unterricht oder Vorlesungen tatsächlich begonnen werden. Korrespondierend hierzu wird nach § 15 BAföG die Ausbildungsförderung vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird; frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Das SGB II knüpft den Ausschluss in § 7 Abs. 5 SGB II an eine dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung nach dem BAföG an - und gerade nicht an die tatsächliche Leistungsgewährung. (vgl. hierzu Gutachten des Deutschen Vereins, Lebensunterhaltssicherung. beim Übergang vom SGB II zum BAföG, G 1-14 vom 18.08.2014, 3. 2, abrufbar unter <http://www.bing.com/search?q=Deutscher+Verein+Baf%C3%B6g&src=IE-TopResult&FORM=IETRO2&conversationid=>).

Rechnerische Fehler sind im Hinblick auf die geltend gemachte Erstattungsforderung weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1 SGG und orientiert sich am Ergebnis in der Hauptsache.

---

Richterin